

**Mitteilung des Senats**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen**

**Mitteilung des Senats**

**an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)**

**vom 05.05.25**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung und 2. Lesung in der Sitzung.

Um den ordnungsgemäßen Vollzug des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes weiterhin zu gewährleisten und aufgrund der Notwendigkeit, sich an die allgemeine Entwicklung im Bestattungswesen anzupassen, sind Änderungen im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Lande Bremen erforderlich geworden.

Die Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 03.04.2025 zugestimmt.

Neben dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen werden hiermit auch eine Gesetzesbegründung und eine Synopse überreicht, aus der sich die Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzesfassung ergeben.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in der Sitzung im Juni 2025.

Anlage(n):

1. ANLAGEN\_Gesetzentwurf + Begründung + Synopse\_Friedhof\_Bestattungswesen

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1 Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen**

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

- „§ 1 Friedhofsträger
- § 2 Genehmigung
- § 3 Sperrung und Aufhebung
- § 4 Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen
- § 5 Feuerbestattungen
- § 6 Ruhefristen
- § 7 Materialien
- § 8 Umbettungen
- § 9 Selbstverwaltung
- § 10 Nutzungsrecht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Datenübermittlung
- § 13 Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Zuständigkeit für den ordnungsrechtlichen Vollzug
- § 16 Zuständige Stelle für die Aufgaben des Gräbergesetzes
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2) Materialien für Särge und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ durch die Angabe „der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Buchstaben b und c werden durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
    - „b) im Eigentum einer der Stadtgemeinden befindet, wenn die zuständige Stelle, in deren Eigentumsverwaltung sich der ausgewählte Verbringungsort befindet, ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat, oder“
  - bb) Der Buchstabe d wird zu Buchstabe c.
- c) In Absatz 1b wird die Angabe „§ 36 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 127) in Verbindung mit den § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Friedhofsträger können Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.“
- e) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Friedhofsträger können Flächen für Grabstätten ausweisen, auf denen auf Wunsch der verstorbenen Personen eine Urne mit der Asche eines Haustieres dem Grab beigegeben werden kann.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

3. § 4a wird gestrichen.

4. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

## „§ 5

### **Feuerbestattungen**

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Diese Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur den Stadtgemeinden und den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die nach § 1 Absatz 3 befugt sind, eigene Friedhöfe anzulegen, erteilt werden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf eine würdige Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken.“

5. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ durch die Angabe „Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Der Friedhofsträger kann“ durch die Angabe „Die Friedhofsträger können“ ersetzt.

6. § 5a wird gestrichen.

7. Nach dem neuen § 6 werden die folgenden §§ 7 und 8 eingefügt:

## „§ 7

### **Materialien**

(1) Urnen, Säрге und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern und die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.

(2) Die für die Feuerbestattung vorgesehenen Säрге und Sargausstattungen haben den Anforderungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, zu entsprechen.

## § 8

### **Umbettungen**

(1) Leichen und Totenaschen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsträger umgebettet werden. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf die Genehmigung nur erteilt

werden, wenn ein die Störung der Totenruhe rechtfertigender Grund vorliegt. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen die Friedhofsträger Leichen und Totenaschen innerhalb der Friedhofsanlage umbetten. § 3 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus der Todesbescheinigung Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so haben die Friedhofsträger vor der Umbettung die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einzuholen.

(4) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(5) Leichen sollen nur in den Monaten November bis Februar umgebettet werden.“

8. Der bisherige § 6 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht stadteigenen Friedhöfe regelt der jeweilige Träger eines solchen Friedhofes selbst.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 6a wird zu § 10 und wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Vergabe von Grabstellen und Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträger.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Vor einer Bestattung können Friedhofsträger das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entziehen, wenn in dieser keine weiteren Ruhefristen laufen und die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte trotz vorheriger Anhörung in einem verkehrswidrigen Zustand belässt oder mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren mehr als drei Monate im Rückstand ist.“

10. Der bisherige § 7 wird zu § 11 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Infektionsstatus,“

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 15 werden zu den Nummern 6 bis 16.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. E-Mail-Adresse,“
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 4 bis 8.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
      - „3. E-Mail-Adresse,“
      - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden zu den Nummern 4 bis 8.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:
      - „11. E-Mail-Adresse des Antragstellers,“
      - bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden zu den Nummern 12 bis 15.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
      - „3. E-Mail-Adresse,“
      - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 4 bis 6.
  - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.
  - g) In Absatz 8 wird die Angabe „oder diesen gleichgestellten“ gestrichen und die Angabe „die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ durch die Angabe „diese“ ersetzt.
11. Der bisherige § 8 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Sterbedatum.“ durch die Angabe „Sterbedatum,“ ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
      - „3. Infektionsstatus.“
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „1, 2, 3 und 5 gilt § 7 Absatz 8“ wird durch die Angabe „1 bis 4 gilt § 11 Absatz 8“ ersetzt.
12. Der bisherige § 9 wird zu § 13.
13. Der bisherige § 9a wird zu § 14 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 5a)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 1)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 5a)“ durch die Angabe „(§ 7 Absatz 1)“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „lässt.“ durch die Angabe „lässt,“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. einer Ausnahme nach § 4 Absatz 1a oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 4 Absatz 1b zuwiderhandelt.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau“ durch die Angabe „die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.
14. Nach dem neuen § 14 werden die folgenden §§ 15 und 16 eingefügt:

#### „§ 15

### **Zuständigkeit für den ordnungsrechtlichen Vollzug**

In der Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig für die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie können hierzu die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.

#### § 16

### **Zuständige Stelle für die Aufgaben des Gräbergesetzes**

Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist die zuständige Stelle nach § 12 Absatz 1 des Gräbergesetzes und nimmt die nach diesem Gesetz anfallenden Aufgaben wahr.“

15. Der bisherige § 10 wird zu § 17 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

16. Nach § 17 wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 1

(zu § 7 Absatz 2)

Materialien für Säрге und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen

1. Bei Feuerbestattungen sollen für Säрге, Sargausstattungen, Totenkleidung und sonstige Beigaben nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.
2. Folgende besondere Anforderungen an die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Totenkleidung und sonstigen Beigaben sind bei Feuerbestattungen zu beachten:
  - a) Einäscherungssäрге müssen aus Vollholz hergestellt sein oder aus Werkstoffen, welche hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) mit Vollholz gleichwertig sind.
  - b) Das Gewicht des Sarges sollte beim maximalen Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15 Prozent 45 Kilogramm nicht überschreiten.
  - c) Sargmaterialien können naturbelassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein, solange den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigegeben sind und es keine Vorkommnisse von Imprägnierstoffen, Holzschutzmitteln und halogenorganischen Verbindungen gibt.
  - d) Säрге und Sargauskleidungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien dürfen für Einäscherungen in den Ofenanlagen nicht verwendet werden.
  - e) Klebstoffe dürfen als wirksame Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, an deren chemischem Aufbau bestimmungsgemäß außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Elemente beteiligt sind.
  - f) Als Füll- und Zuschlagstoffe sind solche zulässig, welche die Totenasche nicht durch Fremdelemente belasten. Unbenommen sind Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist.
  - g) Lackierungen und Beschichtungen müssen beim Verbrennen raucharm sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (zum Beispiel Ritzgrund) nicht mehr als 5 Prozent Nitrozellulose im Festkörper enthalten. Der Lack sollte schwerentflammbar sein. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim bestimmungsgemäßen Aufbau nicht

eingesetzt werden. Ergänzende Verfahren sind Reliefbildung (Schnitzerei) und Brandmalerei.

- h) Die Anforderungen unter g) gelten auch für Sargabdichtungsmaterialien. Sie werden zum Beispiel von wasserdichten Papieren und Polyethylenfolien erfüllt.
- i) Zur Aufsaugung von Nässe im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspäne oder Holzwolle sowie sogenannte Superabsorber-Präparate (Sicherheits-Trockenvlies oder Sicherheitskristallpulver oder eine Kombination von beidem) verwendet werden, sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- oder Ammoniumsalzen besteht.
- j) Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Säрге.
- k) Die Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und im Molekülbau keine ungesättigten Bindungsanteile (durch Mehrfachbindungen) aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte und Zelluloseprodukte mit einem Synthetikanteil von maximal 30 Prozent (stickstofffrei, zum Beispiel Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) sowie Produkte aus Polyalkenen (zum Beispiel Fasern, Watte) und Folien aus Polyethylen und Polypropylen.
- l) Für die Totenkleidung (Totenwäsche) gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Sargausstattung. Die persönliche Kleidung soll die gleichen Anforderungen an das Material erfüllen, wie die Totenkleidung. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (zum Beispiel Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.
- m) Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind.
- n) Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen oder ähnlich) sollen ausschließlich Naturprodukte oder aus solchen gefertigt sein.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1:**

Die Änderungen am Inhaltsverzeichnis dienen der Anpassung an die mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen des Gesetzestextes.

**Zu Nummer 2:**

Zu a)

Die Änderung dient der Anpassung an die veränderten Ressortzuschnitte.

Zu b)

Zu aa)

Die Neuverteilung der Angaben dient der Anpassung an die neuen Inhalte des § 4 Abs. 1a Nr. 2, die mit dem neuen § 4 Abs. 1a Nr. 2 b) eingeführt werden. Bis zur jetzigen Novellierung ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Stadtgemeinden über eine Rechtsverordnung bestimmte Grundflächen, welche außerhalb von Friedhöfen liegen, zum Ausstreuungsort erklären würde. Diese Betrachtungsweise hat sich geändert; zumal eine Fläche, auf der regelmäßig eine Ausstreuung stattfindet, nach inzwischen vertretener Auffassung der Fachrechtsliteratur selbst zum Friedhof werden würde, was der Bremische Gesetzgeber ursprünglich nicht beabsichtigte.

Das Verfassen einer neuen Rechtsverordnung ist zudem nicht zweckmäßig. Anträge auf Verstreuungen sollen stattdessen im Einzelfall auf ihre Zulassungsfähigkeit geprüft werden. Dies ist dann möglich, wenn die Grundfläche eine pietätvolle Behandlung der Totenasche ermöglicht, sonstige öffentliche Belange der Beisetzung nicht entgegenstehen und die öffentliche Stelle, die mit der Verwaltung der Fläche betraut wurde, keine Einwendungen hat.

Zu bb)

Wegen der Änderung der Nummerierung wird der bisherige Buchstabe d um eine Stelle nach vorne verschoben.

Zu c)

Der bisherige § 4 Abs. 1b bezog sich auf eine inzwischen aufgehobene Fassung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Änderung fügt einen gültigen Verweis auf das geltende Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ein.

Zu d)

Die Kompetenz der Stadtgemeinden, Entscheidungen zu Ausnahmen hinsichtlich der Sargpflicht zu treffen, wird hier für die Stadtgemeinde Bremen sprachlich präzisiert.

Zu e)

Im Bundesland Bremen soll grundsätzlich eine Ausweisung von Mensch-Haustier-Gräbern möglich sein. Ob es zu einer Ausweisung kommt, verbleibt im Rahmen der Selbstverwaltung in der Entscheidung der Friedhofsträger. Die Friedhofsträger können auch ganze Friedhöfe für Mensch-Haustier-Grabstätten freigeben.

Zu f)

Die Anpassung ist aufgrund der Einführung des neuen Absatz 5 erforderlich.

**Zu Nummer 3 und 4:**

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Gesamttextes.

**Zu Nummer 5:**

Durch die vorhergehenden Einschübe, verschiebt sich die Reihenfolge der bisherigen Ziffern nach hinten.

Zu a)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Änderung des Ressortzuschnitts.

Zu b)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung.

**Zu Nummer 6:**

Die Änderung dient der Vereinheitlichung des Gesamttextes. Durch die vorhergehenden Einschübe, verschiebt sich die Reihenfolge der bisherigen Ziffern nach hinten.

**Zu Nummer 7:**

Zu § 7: Präzisierung der Überschrift; auch im Bestattungswesen hält der Umweltschutzgedanke weiter Einzug. Gerade angesichts der immer häufiger gewählten Form der Feuerbestattung gilt es, Emissionen durch die Sargverbrennung so gut es geht zu vermeiden. Dies kann durch verbindliche Regelungen über die Herstellung und Ausfertigungsweise von Särgen und Sargausstattungen gewährleistet werden, wie es nun mit dem neuen § 7 Abs. 2 geregelt wird.

Zu § 8: Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 1 Abs. 1 GG über den postmortalen Achtungsanspruch eines jeden Menschen grundsätzlich auch die Totenruhe. Eingriffe in die Totenruhe können ggf. sogar Straftaten darstellen und mit Freiheitsentzug geahndet werden.

Der postmortale Würdeschutz ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Friedhofsbehörden. Unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie ist es notwendig, dass der Sachverhalt der Umbettungen, der in erheblicher Weise den postmortalen Würdeschutz betrifft, durch ein formales Gesetz auf Landesebene Behandlung findet. Eine alleinige Befassung

dieser Thematik wie bisher nur auf Ebene der Friedhofsordnungen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht unzureichend.

Abs. 1: Inhaltlich umfasst die Regelung ein grundsätzliches Verbot der Störung der Totenruhe, gleichgültig, welche Bestattungsart gewählt wurde (Satz 1). Nur, wenn objektiv ein Grund von besonders bedeutsamen Gewicht vorliegt, kann noch während der laufenden Ruhezeit eine Umbettung auf Antrag erlaubt werden. Vorgetragene Gründe, die zuvörderst auf allgemeine Lebensumstände zurückzuführen sind, wie wachsende Beschwerlichkeit der Grabpflege aufgrund abnehmender Gesundheit von Familienangehörigen oder Umzüge, reichen nicht aus (Satz 2).

Abs. 2: Diese Regelung gilt für sämtliche Umbettungen, die nach Ablauf der Mindestruhezeit, vom Friedhofsträger vorgenommen werden. Die auf manchen Friedhöfen gängige Praxis der Umbettung von Aschen nach Ablauf der Ruhezeit in eine Gemeinschaftsanlage des Friedhofes stellt rechtlich ebenfalls eine Umbettung dar. Es bedarf hierfür aber grundsätzlich auch eines wichtigen Grundes im Einzelfall, ansonsten ist diese Praxis rechtswidrig. Mit Aufnahme dieser Regelung soll nun den Friedhofsträgern ohne vorheriges Verwaltungsverfahren ermöglicht werden, „ausgeruhte“ Aschen und Leichen aus einfachen Überlegungen der Friedhofsbewirtschaftung umzubetten z.B. bei einer Aufhebung nach § 3 Absatz 4 Satz 1 oder um Gräber zur Neunutzung vorzubereiten. Zwar ist die Dauer der Ruhezeit grundsätzlich für den vollständigen Verfall und letztlich die Auflösung von Leichnamen und Aschen konzipiert, so dass nach Ablauf der Ruhezeit eine Umbettung nicht mehr in Betracht kommen sollte. Verfall und Auflösung von Leichen und Totenaschen sind jedoch vielen Faktoren unterworfen, die zum Teil nicht vorhersehbar sind. Die Regelung wird daher nur vorsorglich für den Fall geschaffen, dass zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ruhezeiten der Verfall und die Auflösung noch nicht vollständig abgeschlossen sind.

Abs. 3: Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes darf das Umbetten einer verstorbenen Person, die an einer infektiösen Krankheit gelitten hat, nur nach Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen, da manche Krankheitserreger über Jahrzehnte bestehen bleiben können. Diese Vorschrift gilt nicht für Totenaschen.

Abs. 4: Ungeregelt war bislang die Frage, ob nach erfolgter Umbettung und damit einhergehender Unterbrechung der Totenruhe am neuen Bestattungsort die erforderliche Ruhezeit neu beginnt. Mit der nun aufgenommenen Regelung erfolgt in dieser Frage eine eindeutige Klärung.

Abs. 5: Aus Arbeitsschutzgründen soll die Umbettung nur in den Wintermonaten erfolgen.

### **Zu Nummer 8:**

Durch die vorhergehenden Einschübe, verschiebt sich die Reihenfolge der bisherigen Ziffern nach hinten.

Der bisherige Absatz 2 war durch eine frühere Gesetzesänderung aufgehoben worden und damit regelungsleer. Der bisherige Absatz 3 war daher vorzuziehen.

**Zu Nummer 9:**

Zur Neunummerierung, siehe zuvor.

Zu a)

Der gewerbliche Verkauf von Grabstätten und Grabstellen durch Bestattungsinstitute oder andere natürliche und juristische Personen wird unterbunden.

Zu b)

Diese Regelung soll nur für Grabstätten gelten, die zwar schon gekauft wurden, eine geplante Bestattung aber noch nicht vorgenommen worden ist. Damit wird für die Friedhofsträger die Möglichkeit geschaffen, zu verhindern, dass diese Grabstätten sich über lange Zeiträume in einem verkehrswidrigen Zustand befinden. Zudem können so Einnahmeverluste vermieden werden.

**Zu Nummer 10:**

Zur Neunummerierung, siehe zuvor.

Zu a)

Zu aa)

Zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken sollen die Friedhofsträger die Möglichkeit erhalten, Daten über den Infektionsstatus von Verstorbenen zu verarbeiten.

Zu bb)

Die Neunummerierung ist aufgrund der Einführung der neuen Ziffer 5. erforderlich.

Zu b)

Zu aa)

Die Friedhofsträger sollen insbesondere im Rahmen der Festsetzung und Einziehung von Gebühren die Möglichkeit erhalten, die E-Mail-Adresse der Nutzungsberechtigten zu verarbeiten.

Zu bb)

Die Neunummerierung ist aufgrund der Einführung der neuen Ziffer 3. erforderlich.

Zu c)

Zu aa)

Die Friedhofsträger sollen zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge die Möglichkeit erhalten, die E-Mail-Adresse der Angehörigen von Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten zu verarbeiten.

Zu bb)

Die Neunummerierung ist aufgrund der Einführung der neuen Ziffer 3.) erforderlich.

Zu d)

aa)

Die Friedhofsträger sollen zur Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 S. 3 die Möglichkeit erhalten, die E-Mail-Adresse des Antragstellers zu verarbeiten.

bb)

Die Neunummerierung ist aufgrund der Einführung der neuen Ziffer 11. erforderlich.

Zu e)

aa)

Die Friedhofsträger sollen für die Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes die Möglichkeit erhalten, die E-Mail-Adresse der Gewerbetreibenden zu verarbeiten.

Zu bb)

Die Neunummerierung ist aufgrund der Einführung der neuen Ziffer 3. erforderlich.

Zu f)

Satz 1 steht den folgenden Sätzen der Regelung entgegen und ist daher zu streichen.

Zu g)

Die Angabe „oder diesen gleichgestellten“ war zu streichen, weil sie neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften laut § 1 Abs. 3 nicht als Friedhofsträger fungieren dürfen. Zudem erfolgte eine Begriffspräzisierung.

#### **Zu Nummer 11:**

Neunummerierung, siehe zuvor.

Zu a)

Zu aa)

Die Änderung des Satzzeichens ist notwendig, da eine weitere Ziffer hinzugefügt wird.

Zu bb)

Zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken bei Umbettungen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit gegeben sein, Daten über den Infektionsstatus an die zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

Zu b)

Diese Vorschrift soll entfallen, da die Gesundheitsbehörde nicht mehr in das Genehmigungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Satz 3 involviert ist.

Zu c)

Die Neunummerierung ist aufgrund der Streichung des Absatzes 4 notwendig.

Zu d) Die Änderung und der Verweis resultieren aus der neuen Reihenfolge der bisherigen Regelungen des Gesetzestextes und der Streichung des bisherigen Absatzes 4.

**Zu Nummer 12:**

Neunummerierung, siehe zuvor.

**Zu Nummer 13:**

Neunummerierung, siehe zuvor.

Zu a)

Zu aa)

Die Änderung des Verweises resultiert aus der Neunummerierung.

Zu bb)

siehe zuvor

Zu cc)

Siehe zuvor

Zu dd)

Der Austausch des Satzzeichens ist durch die Einführung einer nachfolgenden Ziffer bedingt.

Zu ee)

Angesichts steigender Beliebtheit außerfriedhöflicher Bestattungen bedarf es einer rechtlichen Grundlage zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die im Einzelfall erlassenen behördlichen Anordnungen bei der Erteilung einer beantragten Befreiung vom Friedhofszwang.

Zu b)

Die Änderung dient einer Anpassung an den veränderten Ressortzuschnitt.

**Zu Nummer 14:**

Zum ordnungsbehördlichen Gesetzesvollzug der Bestimmungen dieses Gesetz als Abgrenzung zum regulären Vollzug ist eine allgemeine Rechtsgrundlage für Anordnungen im Einzelfall und eine allgemeine Zuständigkeitsregelung erforderlich. Zur Durchsetzung des Bestattungswesen-Rechts reichen präventive Verbote allein nicht aus. Um Vollzugsdefizite zu vermeiden bzw. zu verringern wird grundsätzlich in der Stadtgemeinde Bremen der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Magistrat die Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung dieses Gesetzes zugeordnet. Die neue als Generalklausel ausgestaltete Befugnisnorm ermächtigt die Behörden zu den hierzu erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise die Anordnung der Bestattung einer Urne, die entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 nicht unverzüglich beigesetzt wird, obschon die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

**Zu Nummer 15:**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft übernimmt die Aufgaben des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Praxis bereits. Es fehlte bislang an einer klaren gesetzlichen Übertragung dieser Aufgaben, die hiermit ausdrücklich formuliert wird.

**Zu Nummer 16:**

Der neue § 17 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und fand sich zuvor in § 10. Die neue Nummerierung resultiert aus der neuen Reihenfolge der bisherigen Regelungen des Gesetzestextes.

Die Regelung des Absatzes 2 hat keine Relevanz mehr. Mit dem ursprünglich enthaltenen Aufschub der Geltung der Datenschutzbedingungen für kirchliche Friedhöfe gemäß (bisher) § 7 Absatz 8 sollte eine Karenzzeit für die Schaffung eigener kirchlicher Regelungen zum Datenschutz gewährt werden, bevor ab 1993 gemäß der §§ 7 Abs. 8 und 8 Absatz 6 entweder ausreichend eigene (kirchliche) Datenschutzbestimmungen geschaffen werden oder subsidiär die Bestimmungen der §§ 7 und 8 gelten. Da die Geltung der betreffenden Bestimmungen bereits ab 1993 eingetreten ist, ist die Übernahme der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 2 nicht nur inhaltlich obsolet und verwirrend. Bei ihrer Fortführung käme es in Bezug auf die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und die angepassten Paragrafen-Bezeichnungen vielmehr unbeabsichtigt zu einer unzulässigen Rückwirkung.

**Zu Nummer 17:**

Die hiermit zum Gesetzestext angefügte Anlage 1 war bisher Bestandteil der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in der Stadtgemeinde Bremen. Dort bezog sie sich auf eine inzwischen aufgehobene Regelung. Inhaltlich werden die Anforderungen an die für eine Feuerbestattung zu verwendenden Materialien konkretisiert.

**Zu Artikel 2**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen	
Artikel 1	
Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303) - (Land), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem. GBl. S. 363)	
Alt	Neu
	Änderungen = XXXX
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Friedhofsträger § 2 Genehmigung § 3 Sperrung und Aufhebung § 4 Friedhofszwang § 5 Ruhefristen § 6 Selbstverwaltung § 7 Datenverarbeitung § 8 Datenübermittlung § 9 Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren § 10 Inkrafttreten	§ 1 Friedhofsträger § 2 Genehmigung § 3 Sperrung und Aufhebung § 4 Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen § 5 Feuerbestattungen § 6 Ruhefristen § 7 Materialien § 8 Umbettungen § 9 Selbstverwaltung § 10 Nutzungsrecht § 11 Datenverarbeitung § 12 Datenübermittlung § 13 Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren § 14 Ordnungswidrigkeiten § 15 Zuständigkeit ordnungsrechtlicher Vollzug § 16 Zuständige Stelle für die Aufgaben des Gräbergesetzes § 17 Inkrafttreten  Anlage 1 (§ 7 Absatz 2) Materialien für Särge und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen</b></p>
<p>(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Außerhalb von Friedhöfen sind Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.</p> <p>(1a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ist auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses durch Ortsgesetz zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und</li> <li>2. der Ausbringungsort sich</li> </ol>	<p>(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Außerhalb von Friedhöfen sind Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin <b>oder des Senators</b> für <b>Umwelt, Klima und Wissenschaft</b> und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.</p> <p>(1a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ist auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses durch Ortsgesetz zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und</li> <li>2. der Ausbringungsort sich             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,</li> <li>b)</li> </ol> </li> </ol>

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,</p> <p>b) im Eigentum der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven befindet und der Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven diese Fläche für die Ausbringung von Totenasche durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat,</p> <p>c) im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven befindet, ohne in der Rechtsverordnung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die vom Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder</p> <p>d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.</p>	<p>im Eigentum einer der Stadtgemeinden befindet, wenn die zuständige Stelle, in deren Eigentumsverwaltung sich der ausgewählte Verbringungsort befindet, ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat, oder</p> <p>c) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.</p> <p>Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen für die Bestattung zu sorgen hat.</p> <p>(1b) Die Behörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. März 2024 (Brem. GBl. S. 127) in Verbindung mit den § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.</p>
--	---

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen für die Bestattung zu sorgen hat.

(1b) Die Behörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.

(2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen. Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Ausbringung ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1a oder Absatz 2 Satz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche

(2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen. Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Ausbringung ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1a oder Absatz 2 Satz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Urne beigesetzt oder ihr Inhalt ausgebracht wurde und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 1a hat der Totenfürsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behörde eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat. Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.

(4) Die Friedhofsträger können Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Gleiches gilt, wenn der zu Bestattende mit Verweis auf weltanschauliche Gründe eine entsprechende schriftliche Verfügung getroffen hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Transport der Leiche bis zur Grabstelle in einem Sarg erfolgen.

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jederzeit feststellbar sein, wo die Urne beigesetzt oder ihr Inhalt ausgebracht wurde und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 1a hat der Totenfürsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behörde eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat. Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.

(4) Der Friedhofsträger kann in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung des Magistrats, Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Gleiches gilt, wenn der zu Bestattende mit Verweis auf weltanschauliche Gründe eine entsprechende schriftliche Verfügung getroffen hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Transport der Leiche bis zur Grabstelle in einem Sarg erfolgen.

(5) Die Friedhofsträger können Flächen für Grabstätten ausweisen, auf denen auf Wunsch der verstorbenen Personen eine Urne mit der Asche eines Haustieres dem Grab beigegeben werden kann.

(6) Die Friedhofsträger können in ihren Friedhofsordnungen festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290)“ hergestellt sind.

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>(5) Der Friedhofsträger kann in seiner Friedhofsordnung festlegen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290)“ hergestellt sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 a</b> <b>Feuerbestattungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Feuerbestattungen</b></p>
<p>(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Diese Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>(2) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur den Stadtgemeinden und den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die nach § 1 Abs. 3 befugt sind, eigene Friedhöfe anzulegen, erteilt werden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf eine würdige Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken.</p>	<p>(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in behördlich genehmigten Anlagen (Feuerbestattungsanlagen) erfolgen. Diese Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.</p> <p>(2) Die Genehmigung zur Errichtung einer Feuerbestattungsanlage darf nur den Stadtgemeinden und den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die nach § 1 Abs. 3 befugt sind, eigene Friedhöfe anzulegen, erteilt werden. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf eine würdige Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ruhefristen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ruhefristen</b></p>
<p>(1) Die Mindestruhefrist beträgt ab dem Tag des Ablebens für Aschen 20, für Leichen 25 Jahre. Die Friedhofsträger können hiervon abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>(1) Die Mindestruhefrist beträgt ab dem Tag des Ablebens für Aschen 20, für Leichen 25 Jahre. Die Friedhofsträger können hiervon abweichende Regelungen treffen.</p>

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>(2) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 7 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p>(3) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für bestimmte Friedhöfe oder Teile von ihnen längere Ruhefristen für Erdbestattungen festsetzen, wenn wegen unzureichender Verwesung Bedenken gegen die Ruhefristen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen.</p> <p>(4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhefrist zulassen, wenn ein wichtiger Grund besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	<p>(2) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 7 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.</p> <p>(3) Die Senatorin <b>oder der Senator</b> für <b>Umwelt, Klima und Wissenschaft</b> kann im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für bestimmte Friedhöfe oder Teile von ihnen längere Ruhefristen für Erdbestattungen festsetzen, wenn wegen unzureichender Verwesung Bedenken gegen die Ruhefristen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen.</p> <p>(4) <b>Die</b> Friedhofsträger <b>können</b> im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhefrist zulassen, wenn ein wichtiger Grund besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5a</b> <b>Särge und Urnen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Materialien</b></p>
<p>Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern oder die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder</p>	<p><b>(1)</b> Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern <b>und</b> die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.</p>

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.	(2) Die für die Feuerbestattung vorgesehenen Särge und Sargausstattungen haben den Anforderungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, zu entsprechen.
	<b>§ 8 Umbettungen</b>
	(1) Leichen und Totenaschen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsträger umgebettet werden. Vor Ablauf der Mindestruhezeit darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn ein die Störung der Totenruhe rechtfertigender Grund vorliegt. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.  (2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen die Friedhofsträger Leichen und Totenaschen innerhalb der Friedhofsanlage umbetten. § 3 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.  (3) Ergeben sich aus der Todesbescheinigung Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person an einer Krankheit gelitten hat, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, so haben die Friedhofsträger vor der Umbettung die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einzuholen.  (4) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.  (5) Leichen sollen nur in den Monaten November bis Februar umgebettet werden.
<b>§ 6 Selbstverwaltung</b>	<b>§ 9 Selbstverwaltung</b>
(1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der stadteigenen Friedhöfe erfolgt aufgrund von Friedhofsordnungen, die die Stadtgemeinden im Rahmen ihrer	(1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der stadteigenen Friedhöfe erfolgt aufgrund von Friedhofsordnungen, die die Stadtgemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben in Form eines Ortsgesetzes erlassen.

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>Selbstverwaltungsaufgaben in Form eines Ortsgesetzes erlassen.</p> <p>(2) - aufgehoben -</p> <p>(3) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht stadteigenen Friedhöfe regelt der jeweilige Träger eines solchen Friedhofes selbst.</p>	<p>(2) Die Bewirtschaftung und Verwaltung der nicht stadteigenen Friedhöfe regelt der jeweilige Träger eines solchen Friedhofes selbst.</p>
<p><b>§ 6a</b> <b>Nutzungsrecht</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Nutzungsrecht</b></p>
<p>(1) Durch die Vergabe einer Grabstelle wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist begründet.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals.</p> <p>(3) Gemeinschaftsanlagen berechtigen nur zur Bestattung und zur Ablage von Grabschmuck an einer zentralen Stelle.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Anschriften- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt den Friedhofsträgern.</p>	<p>(1) Durch die Vergabe einer Grabstelle wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist begründet. Die Vergabe von Grabstätten und Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträger.</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals.</p> <p>(3) Gemeinschaftsanlagen berechtigen nur zur Bestattung und zur Ablage von Grabschmuck an einer zentralen Stelle.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Friedhofsträger Anschriften- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(5) Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt den Friedhofsträgern.</p> <p>(6) Vor einer Bestattung können Friedhofsträger das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entziehen, wenn in dieser keine weiteren Ruhefristen laufen und die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte trotz vorheriger Anhörung in einem verkehrswidrigen Zustand belässt oder mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren mehr als drei Monate im Rückstand ist.</p>

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Datenverarbeitung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Datenverarbeitung</b></p>
<p>(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren oder Entgelten, sind die Friedhofsträger berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li> <li>2. letzte Adresse,</li> <li>3. Geburts- und Sterbedatum,</li> <li>4. Sterberegisternummer,</li> <li>5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,</li> <li>6. Einäscherungsnummer,</li> <li>7. Zeitpunkt der Bestattung,</li> <li>8. Bestattungsnummer,</li> <li>9. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,</li> <li>10. Bestattungen in der Grabstelle,</li> <li>11. Dauer des Nutzungsrechts,</li> <li>12. Ruhefrist,</li> <li>13. Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,</li> <li>14. Name und Adresse des Bestatters,</li> <li>15. Leistungen des Friedhofsträgers.</li> </ol> <p>(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li> </ol>	<p>(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren oder Entgelten, sind die Friedhofsträger berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen zu verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li> <li>2. letzte Adresse,</li> <li>3. Geburts- und Sterbedatum,</li> <li>4. Sterberegisternummer,</li> <li>5. <b>Infektionsstatus</b></li> <li>6. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,</li> <li>7. Einäscherungsnummer,</li> <li>8. Zeitpunkt der Bestattung,</li> <li>9. Bestattungsnummer,</li> <li>10. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,</li> <li>11. Bestattungen in der Grabstelle,</li> <li>12. Dauer des Nutzungsrechts,</li> <li>13. Ruhefrist,</li> <li>14. Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,</li> <li>15. Name und Adresse des Bestatters,</li> <li>16. Leistungen des Friedhofsträgers.</li> </ol> <p>(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li> <li>2. Adresse,</li> <li>3. <b>E-Mail-Adresse</b>,</li> <li>4. Geburtsdatum,</li> </ol>

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>2. Adresse, 3. Geburtsdatum, 4. Art, Lage und Zustand der Grabstelle, 5. Namen und Adressen von Bevollmächtigten, 6. Namen, Adresse und Geburtsdatum des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht, 7. Bankverbindung.</p> <p>(3) Zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li><li>2. Adresse,</li><li>3. Geburtsdatum,</li><li>4. Verhältnis zum letzten Nutzungsberechtigten,</li><li>5. Sterbedatum des letzten Nutzungsberechtigten,</li><li>6. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,</li><li>7. Namen und Adressen von Bevollmächtigten.</li></ol> <p>(4) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 3 darf die zuständige Behörde folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Verstorbenen,</li><li>2. letzte Adresse des Verstorbenen,</li><li>3. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,</li><li>4. Sterberegisternummer,</li></ol>	<p>5. Art, Lage und Zustand der Grabstelle, 6. Namen und Adressen von Bevollmächtigten, 7. Namen, Adresse und Geburtsdatum des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht, 8. Bankverbindung.</p> <p>(3) Zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li><li>2. Adresse,</li><li>3. E-Mail-Adresse,</li><li>4. Geburtsdatum,</li><li>5. Verhältnis zum letzten Nutzungsberechtigten,</li><li>6. Sterbedatum des letzten Nutzungsberechtigten,</li><li>7. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,</li><li>8. Namen und Adressen von Bevollmächtigten.</li></ol> <p>(4) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 Satz 3 darf die zuständige Behörde folgende personenbezogene Daten verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Verstorbenen,</li><li>2. letzte Adresse des Verstorbenen,</li><li>3. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,</li></ol>
--	---

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung, 6. Einäscherungsnummer, 7. Ort und Zeitpunkt der Bestattung, 8. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Antragstellers, 9. Geburtsdatum des Antragstellers, 10. Adresse des Antragstellers, 11. Verhältnis des Antragstellers zum Verstorbenen, 12. Namen und Adressen von Bevollmächtigten, 13. Lage, Bezeichnung und Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bestattung vorgenommen werden soll, 14. Lage, Bezeichnung und Eigentümer der benachbarten Grundstücke.</p> <p>(5) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor- und Nachnamen,</li><li>2. Adresse,</li><li>3. Art des Gewerbes,</li><li>4. Zulassung,</li><li>5. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.</li></ol> <p>(6) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 darf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p>	<p>4. Sterberegisternummer, 5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung, 6. Einäscherungsnummer, 7. Ort und Zeitpunkt der Bestattung, 8. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Antragstellers, 9. Geburtsdatum des Antragstellers, 10. Adresse des Antragstellers, 11. E-Mail-Adresse des Antragstellers, 12. Verhältnis des Antragstellers zum Verstorbenen, 13. Namen und Adressen von Bevollmächtigten, 14. Lage, Bezeichnung und Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bestattung vorgenommen werden soll, 15. Lage, Bezeichnung und Eigentümer der benachbarten Grundstücke.</p> <p>(5) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor- und Nachnamen,</li><li>2. Adresse,</li><li>3. E-Mail-Adresse,</li><li>4. Art des Gewerbes,</li><li>5. Zulassung,</li><li>6. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.</li></ol> <p>(6) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 darf im automatisierten Verfahren erfolgen.</p> <p><del>(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.</del></p>
---	--

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.</p> <p>Die in Absatz 1 genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden. Sie dürfen aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in Satz 2 und 3 genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche Zwecke unabdingbar ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.</p> <p>(8) Die Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 gelten nicht für Friedhöfe, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden, sofern die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>Die in Absatz 1 genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden. Sie dürfen aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in <b>Satz 1 und 2</b> genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche Zwecke unabdingbar ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.</p> <p>(8) Die Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 gelten nicht für Friedhöfe, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften <b>oder diesen gleichgestellten</b> oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden, sofern <b>diese</b> eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.</p>
---	--

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

<b>§ 8 Datenübermittlung</b>	<b>§ 12 Datenübermittlung</b>
<p>(1) Wird die Bestattung von einem anderen Friedhofsträger oder einem sonstigen Bestattungsberechtigten vorgenommen, dürfen zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen an den anderen Friedhofsträger oder den sonstigen Bestattungsberechtigten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li><li>2. Geburts- und Sterbedatum,</li><li>3. letzte Adresse,</li><li>4. Sterberegisternummer,</li><li>5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,</li><li>6. Einäscherungsnummer.</li></ol> <p>(2) Bei Umbettungen von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des Verstorbenen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li><li>2. Geburts- und Sterbedatum.</li></ol> <p>(3) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Namen des Verstorbenen,</li><li>2. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,</li><li>3. Name und Anschrift des Entwurfverfassers.</li></ol>	<p>(1) Wird die Bestattung von einem anderen Friedhofsträger oder einem sonstigen Bestattungsberechtigten vorgenommen, dürfen zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen an den anderen Friedhofsträger oder den sonstigen Bestattungsberechtigten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li><li>2. Geburts- und Sterbedatum,</li><li>3. letzte Adresse,</li><li>4. Sterberegisternummer,</li><li>5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,</li><li>6. Einäscherungsnummer.</li></ol> <p>(2) Bei Umbettungen von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des Verstorbenen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,</li><li>2. Geburts- und Sterbedatum,</li><li>3. <b>Infektionsstatus</b></li></ol> <p>(3) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Namen des Verstorbenen,</li><li>2. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,</li><li>3. Name und Anschrift des Entwurfverfassers.</li></ol>

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

<p>(4) Zur Herstellung des Einvernehmens nach § 4 Abs. 1 Satz 3 darf die zuständige Behörde die in § 7 Abs. 4 genannten Daten an die Gesundheitsbehörde übermitteln.</p> <p>(5) Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(6) Hinsichtlich der Absätze 1, 2, 3 und 5 gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.</p>	<p><del>(4) gestrichen</del></p> <p>(4) Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(5) Hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 gilt § 11 Abs. 8 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vollstreckung kirchlicher Friedhofsgebühren</b></p>
<p>(1) Die Friedhofsgebühren der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts werden auf Antrag des Friedhofsträgers im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger erstattet der zuständigen Stelle den für die Vollstreckung erforderlichen, durch die Zahlung des Schuldners nicht gedeckten Verwaltungsaufwand einschließlich der Auslagen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erstattung näher zu regeln. Darin kann bestimmt werden, daß der Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist.</p>	<p>(1) Die Friedhofsgebühren der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts werden auf Antrag des Friedhofsträgers im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger erstattet der zuständigen Stelle den für die Vollstreckung erforderlichen, durch die Zahlung des Schuldners nicht gedeckten Verwaltungsaufwand einschließlich der Auslagen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erstattung näher zu regeln. Darin kann bestimmt werden, daß der Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9a</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

<p>1. einem Gebot oder Verbot eines Ortsgesetzes nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit das Ortsgesetz für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;</p> <p>2. Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel aus Materialien verwendet oder verwenden lässt, die nicht innerhalb der Ruhefrist vergehen oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 5a);</p> <p>3. Leichen sowie die in Nummer 2 genannten Gegenstände und Materialien mit Stoffen behandelt oder versieht oder behandeln oder versehen lässt, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 5a);</p> <p>4. halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe oder ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien verwendet oder verwenden lässt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und für die</p>	<p>1. einem Gebot oder Verbot eines Ortsgesetzes nach § 9 Absatz 1 zuwiderhandelt, soweit das Ortsgesetz für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;</p> <p>2. Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel aus Materialien verwendet oder verwenden lässt, die nicht innerhalb der Ruhefrist vergehen oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 7 Absatz 1);</p> <p>3. Leichen sowie die in Nummer 2 genannten Gegenstände und Materialien mit Stoffen behandelt oder versieht oder behandeln oder versehen lässt, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 7 Absatz 1);</p> <p>4. halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe oder ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien verwendet oder verwenden lässt,</p> <p>5. einer Ausnahme nach § 4 Absatz 1a oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 4 Absatz 1b zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Diese können eine andere Stelle bestimmen.</p>
--	---

Anlage 3

Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025

Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Diese können eine andere Stelle bestimmen.	
	<b>§ 15</b> <b>Zuständigkeit für den ordnungsrechtlichen Vollzug</b>
	In der Stadtgemeinde Bremen ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig für die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie können hierzu die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen.
	<b>§ 16</b> <b>Zuständige Stelle für die Aufgaben des Gräbergesetzes</b>
	Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist die zuständige Stelle nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) und nimmt die nach diesem Gesetz anfallenden Aufgaben wahr.
<b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 17</b> <b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Januar 1966 (Brem.GBl. S. 25 - 2133-a-1) außer Kraft.  (2) Für Friedhöfe im Sinne von § 7 Abs. 8 gelten die §§ 7 und 8 ab 1. Januar 1993.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Januar 1966 (Brem.GBl. S. 25 - 2133-a-1) außer Kraft.
	<b>Anlage 1 (zu § 7 Absatz 2) Materialien für Särge und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen</b>
	„Anlage 1 - Materialien für Särge und Sargausstattungen bei Feuerbestattungen (§ 7 Absatz 2)  1) Bei Feuerbestattungen sollen für Särge, Sargausstattungen, Totenkleidung und sonstige Beigaben nur Materialien verwendet werden, die geringstmögliche Emissionen erwarten lassen.

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

	<p>2) Folgende besondere Anforderungen an die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Totenkleidung und sonstigen Beigaben sind bei Feuerbestattungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einäscherungssärge müssen aus Vollholz hergestellt sein oder aus Werkstoffen, welche hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) Vollholz gleichwertig sind.</li><li>b) Das Gewicht des Sarges sollte beim maximalen Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15 Prozent 45 Kilogramm nicht überschreiten.</li><li>c) Sargmaterialien können naturbelassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein, solange den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt sind und es keine Vorkommnisse von Imprägnierstoffen, Holzschutzmitteln und halogenorganische Verbindungen gibt.</li><li>d) Säрге und Sargauskleidungen aus Zink, Blei und ähnlichen Materialien dürfen für Einäscherungen in den Ofenanlagen nicht verwendet werden.</li><li>e) Klebstoffe dürfen als wirksame Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, an deren chemischem Aufbau bestimmungsgemäß außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Elemente beteiligt sind.</li><li>f) Als Füll- und Zuschlagstoffe sind solche zulässig, welche die Totenasche nicht durch Fremdelemente belasten. Unbenommen sind Spurenanteile von Elementen, deren Einsatz nach anderen geltenden Vorschriften geregelt ist.</li><li>g) Lackierungen und Beschichtungen müssen beim Verbrennen raucharm sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Bei pigmentierter Farbgebung dürfen die Grundierungsschichten (zum Beispiel Ritzgrund) nicht mehr als 5 Prozent Nitrozellulose im Festkörper enthalten. Der Lack sollte schwerentflammbar sein. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe dürfen beim</li></ul>
--	--

### Anlage 3

## Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen Stand 17.04.2025

	<p>bestimmungsgemäßen Aufbau nicht eingesetzt werden. Ergänzende Verfahren sind Reliefbildung (Schnitzerei) und Brandmalerei.</p> <p>h) Die Anforderungen unter g) gelten auch für Sargabdichtungsmaterialien. Sie werden zum Beispiel von wasserdichten Papieren und Polyethylenfolien erfüllt.</p> <p>i) Zur Aufsaugung von Nässe im Sarg können naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspäne oder Holzwolle sowie sogenannte Superabsorber-Präparate (Sicherheits-Trockenvlies oder Sicherheitskristallpulver oder eine Kombination von beidem) verwendet werden, sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- oder Ammoniumsalzen besteht.</p> <p>j) Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge.</p> <p>k) Die Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und im Molekülbau keine ungesättigten Bindungsanteile (durch Mehrfachbindungen) aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte und Zelluloseprodukte mit einem Synthetikanteil von maximal 30 Prozent (stickstofffrei, zum Beispiel Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) sowie Produkte aus Polyalkenen (zum Beispiel Fasern, Watte) und Folien aus Polyethylen und Polypropylen.</p> <p>l) Für die Totenkleidung (Totenwäsche) gelten grundsätzlich die gleichen Materialanforderungen wie für die Sargausstattung. Die persönliche Kleidung soll die gleichen Anforderungen an das Material erfüllen, wie die Totenkleidung. Besonders auszuschließen sind Kleidungsstücke (zum Beispiel Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.</p>
--	---

**Anlage 3**

**Synopse Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen  
Stand 17.04.2025**

	<p>m) Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind.</p> <p>n) Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen oder ähnlich) sollen ausschließlich Naturprodukte oder aus solchen gefertigt sein.“</p>
--	---